

**Gemeinde Hohenstein
Landkreis Reutlingen**

Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes „Grubwiesen 78“, Oberstetten

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein am 05. April 2005 die Änderung des Bebauungsplanes „Grubwiesen 78“, Oberstetten beschlossen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erstreckt sich auf das gesamte Flurstück Nr. 3137/1 auf der Gemarkung Oberstetten.

**§ 2
Bestandteile der Satzung**

Die Bebauungsplanänderung besteht aus dem „Lageplan zur Änderung des Bebauungsplanes ‚Grubwiesen 78‘, Oberstetten“ vom 05.04.2005.

**§ 3
Begründung**

Der Bebauungsplanänderung ist die Begründung vom 05.04.2005 beigefügt, die jedoch nicht Bestandteil der Satzung ist.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:
Hohenstein, 06.04.2005


Jochen Zeller
Bürgermeister



Lageplan zur Änderung des Bebauungsplanes „Grubwiesen 78“, Oberstetten

Der Geltungsbereich der Änderung erstreckt sich auf das Flst. Nr. 3137/1, Oberstetten

Planungsrechtliche Festsetzungen

Für die folgende Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen gelten das Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung von 2004 und die Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO) in der aktuellen Fassung.

Datum: 05.04.2005

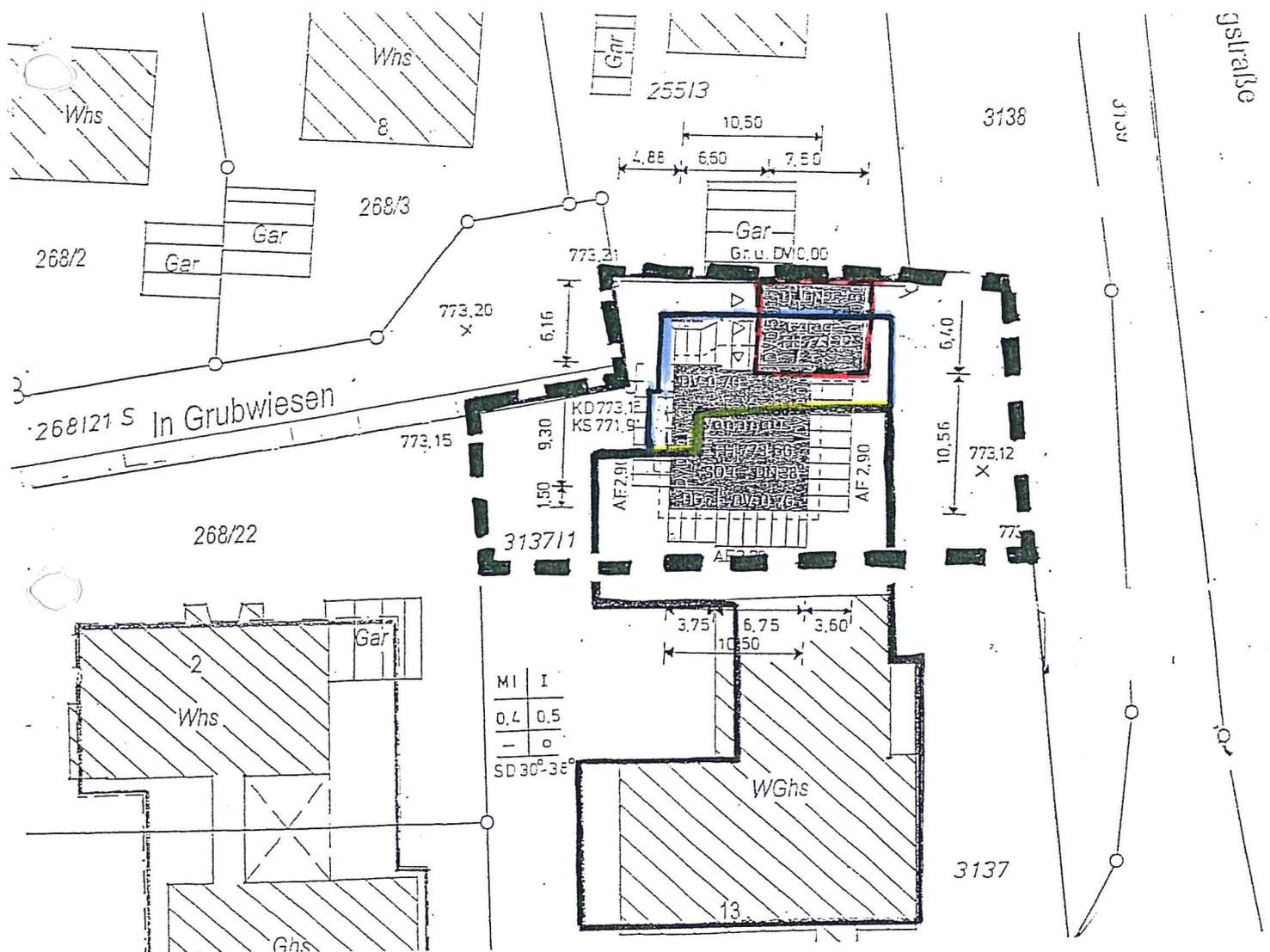
Maßstab: 1 : 500



 neue Baugrenze

 aufgehobene Baugrenze

 neues Baufenster Garage  Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung



Ausgefertigt:
Hohenstein, 06. APR. 2005


Jochen Zeller
Bürgermeister

